

## Beauftragung von Unternehmen - Worauf sollte geachtet werden?

Für den Rückbau von asbesthaltigem Material benötigen Firmen einen Fachlehrgang. Fragen Sie nach dem so genannten Sachkundenachweis. Firmen dürfen Asbest nur mit Transportgenehmigung transportieren. Für die Entsorgung der asbesthaltigen Abfälle benötigt die Firma ferner einen Entsorgungsnachweis. Die Entsorgung muss über den Landkreis Unterallgäu erfolgen. Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Unterallgäu.

## Wohin mit asbesthaltigen Abfällen?

Wer asbesthaltige Abfälle selbst entsorgen will, muss diese in Big-Bags verpackt zur Umladestation Breitenbrunn bringen.



Big-Bags sind spezielle staubdichte und reißfeste Kunststoffgewebesäcke für Asbest. Big-Bags erhalten Sie gegen Gebühr an der Umladestation Breitenbrunn, am Wertstoffhof Otto-beuren, bei größeren Entsorgungsunternehmen, Baufirmen oder

Dachdeckerfirmen.

An der Umladestation Breitenbrunn können nur Abfälle aus privaten Haushalten angenommen werden. Gewerbliche Entsorger wenden sich bitte an das Landratsamt. Keinesfalls dürfen die Abfälle zu Bauschuttzubereitungsanlagen gebracht werden.

Die Umladestation ist von Montag bis Freitag von 9 bis 11.30 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr geöffnet. Am Samstag können keine asbesthaltigen Abfälle abgegeben werden.

## Was kostet die Entsorgung?

Für die Abgabe werden Gebühren erhoben. Die aktuellen Gebühren finden Sie unter [www.unterallgaeu.de/abfall](http://www.unterallgaeu.de/abfall)

## Dürfen asbesthaltige Produkte nochmals verwendet werden?

Asbesthaltige Produkte dürfen nicht wiederverwendet werden. Verboten ist es zum Beispiel, Holzstapel mit abgebauten Wellzementplatten abzudecken. Asbesthaltige Produkte dürfen ebenso nicht verschenkt oder verkauft werden. Es dürfen auch keine Photovoltaikanlagen auf Wellzementdächern installiert werden.

## Sie haben noch Fragen?

**Wir helfen Ihnen gerne weiter!**

unterallgäu  
landkreis

– Kommunale Abfallwirtschaft –  
Bad Wörishofer Str. 33 · 87719 Mindelheim  
Telefon (0 82 61) 9 95 - 367 oder - 467  
Telefax (0 82 61) 9 95 - 374  
E-Mail: [abfallberatung@lra.unterallgaeu.de](mailto:abfallberatung@lra.unterallgaeu.de)



Redaktion/Herausgeber: Landratsamt Unterallgäu

## Asbest Richtig entsorgen



- Warum ist Asbest gefährlich?
- Was muss beachtet werden?
- Wohin mit asbesthaltigen Abfällen?



## Was ist Asbest und wo kommt es vor?

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender, feinfaseriger Minerale. Bis Ende der 80er Jahre fand Asbest wegen seiner technisch hervorragenden Eigenschaften in vielen Produkten Anwendung, unter anderem zur Isolation, als Füll-, Dämm- und Dichtmaterial, zum Feuerschutz und insbesondere zur Herstellung von Asbestzement. Asbest findet man zum Beispiel in Wellzement- oder Fassadenplatten, Blumenkästen oder Aschenbechern wieder.

## Warum ist Asbest gefährlich?

Durch unsachgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Materialien können mikrofeine Fasern freigesetzt werden. Gelangen diese in den Organismus des Menschen (zum Beispiel durch Einatmen), können als Spätfolge gefährliche Tumore auftreten. Bis zum Krankheitsausbruch vergehen oft mehrere Jahrzehnte.

## Asbest in Nachtspeicheröfen?

Asbest wurde teilweise bis ins Jahr 1984 in Nachtspeicherheizgeräten verbaut. Neben Asbest können die Geräte zudem PCB oder Glaswolle enthalten. Außerdem bestehen sie zu über 70 Gewichtsprozent aus Speichersteinen, die größtenteils krebserzeugendes Chromat enthalten. Nachtspeicherheizgeräte sollten Sie deshalb nicht selbst zerlegen! Bitte wenden Sie sich an die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises Unterallgäu, wenn Sie Nachtspeicherheizgeräte entsorgen müssen.

Seit 1979 ist die Verwendung von Spritzasbest und seit 1981 die Verwendung einer Vielzahl von asbesthaltigen Produkten verboten. Im Jahr 1984 wurde die Verwendung des Stoffs in Nachtspeicheröfen verboten. Seit 1993 ist es nicht mehr erlaubt, Asbest herzustellen und zu verkaufen.

## Wie werden asbesthaltige Dächer und Fassaden richtig zurückgebaut?

Bei der Demontage von Wellzementplatten oder Fassadenverkleidungen müssen die Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) beachtet werden.

### Nr. 15.2 TRGS 519 - Arbeiten im Freien

1. Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind auf der bewitterten Oberfläche entweder
  - a) vor dem Abtragen oder Ausbauen mit staubbindenden Mitteln, z. B. Stein- oder Putzverfestiger, Restfaserbindemittel zu besprühen oder
  - b) beim Abtragen, Ausbauen und Beseitigen an der Oberfläche feucht zu halten. Die Flächen sind durch Berieselung zu nassen. Das Wasser ist wie Regenwasser abzuleiten.
2. Beschichtete Asbestzementprodukte dürfen in trockenem Zustand ausgebaut werden, soweit die Beschichtung nicht großflächig abgewittert ist.
3. Lösbare Befestigungsmittel sind so zu entfernen, dass die Asbestzementprodukte möglichst nicht zerbrochen werden. Die Befestigungsmittel sind in geeigneten, dichten Behältern zu sammeln. Platten und Tafeln mit rückseitig eingelassenen Befestigungsmitteln sind auszuhängen.
4. Können bei genagelten, kleinformigen Platten die Befestigungen nicht gelöst werden, so dürfen die Platten einzeln herausgehoben werden.
5. Asbestzementprodukte sind entgegen der Einbaurichtung von der Unterkonstruktion zu lösen und zu entfernen, bei Dächern vom First zur Traufe, bei Wänden von oben nach unten. Beim Entfernen der Befestigungsmittel sind die Produkte gegen Abrutschen zu sichern. Auszubauende Produkte sind abzuheben und nicht herauszubrechen. Sie dürfen nicht über Kanten und benachbarte Produkte gezogen oder aus Überdeckungen hervorgezogen werden.
6. Asbestzementrohre müssen möglichst von Hand zerstörungsfrei aus den Steckverbindungen gezogen und ausgebaut werden. Ist dieses nicht möglich, sind die Rohre mit geeigneten Geräten (z. B. langsam laufenden Rohrsägen) unter Einsatz von Sprühmitteln zu trennen. Bruchstellen sind zu besprühen. Erdverlegte, erdfuchte Asbestzementrohre dürfen maschinell ausgebaut werden. Lässt sich dabei Bruch nicht vermeiden, so ist durch Erdüberdeckung eine Staubbefreiung zu verhindern.

### Nr. 15.2 TRGS 519 - Arbeiten im Freien

7. Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind nach dem Ausbau bis zur Einlagerung in Behältern nach Nr. 13.1 der TRGS 519 (Big-Bags) feucht zu halten, sofern sie nicht vor dem Abtragen oder Ausbauen mit staubbindenden Mitteln, z. B. Stein- oder Putzverfestiger, Restfaserbindemittel behandelt worden sind. Asbestzementprodukte sind so zu transportieren, dass das Freisetzen von Asbestfasern vermieden wird. Schuttrutschen dürfen nicht verwendet werden. Das Umladen darf nur von Hand oder unter Verwendung von Hebezeug vorgenommen werden; das Material darf nicht geworfen werden.
8. Unmittelbar nach dem Entfernen der Asbestzementprodukte sind durch asbesthaltigen Staub verunreinigte Flächen der Unterkonstruktion, z. B. Latten, Sparren, Pfetten, oder Schalung durch Absaugen mit baumustergeprüften Staubsaugern oder durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen. Der Ausbau der Unterkonstruktion und der Wärmedämmung ist in der Regel nicht erforderlich.
9. Bei Arbeiten an Außenwandbekleidungen aus Asbestzementprodukten sind geeignete Planen oder Folien zum Auffangen und Sammeln von herabfallenden Bruchteilen auszulegen.
10. Während der Arbeiten ist sicherzustellen, dass Bauwerköffnungen von Räumen im unmittelbaren Arbeitsbereich geschlossen sind.
11. Nach Arbeiten an Dächern sind Dachrinnen zu reinigen und anschließend zu spülen. Das Spülwasser ist über die Kanalisation zu entsorgen.
12. Es sind Schutzanzüge und Atemschutzmasken während der Durchführung der Arbeiten zu tragen. Nach Abschluss der Arbeiten sind diese im Freien abzulegen.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsicht, in Augsburg.

